

# 22 | Amtsblatt des Kreises Unna

---

31.05.2019

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Verbraucherschutz des Kreises Unna am 12.06.2019	910
Öffentliche Bekanntmachung über die teilweise Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters	912
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kamen, der Gemeinde Bönen und der Stadt Bergkamen zum Aufbau einer eigenen Breitbandinfrastruktur, deren Betrieb und deren Versorgung mit Breitbanddiensten	914
Sitzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Unna, der Stadt Kamen, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede am 12.06.2019	925
Öffentliche Zustellung	926
Öffentliche Zustellung	927
Öffentliche Zustellung	928
Öffentliche Zustellung	929
Öffentliche Zustellung	930

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung	931
Öffentliche Zustellung	932
Öffentliche Zustellung	933
Öffentliche Zustellung	934
Öffentliche Zustellung	935
Öffentliche Zustellung	936
Öffentliche Zustellung	937
Öffentliche Zustellung	938
Öffentliche Zustellung	939
Öffentliche Zustellung	940
Öffentliche Zustellung	941
Öffentliche Zustellung	942
Öffentliche Zustellung	943
Öffentliche Zustellung	944
Öffentliche Zustellung	945
Öffentliche Zustellung	946
Öffentliche Zustellung	947

Inhalt

Seite

---

Öffentliche Zustellung

948

31.05.2019

## **B e k a n n t g a b e**

Gem. § 41 Abs. 4 der Kreisordnung NRW wird hiermit bekanntgegeben, dass folgendes Gremium zu einer Sitzung zusammentritt.

Gremium	<b>Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz</b>
Datum	<b>Mittwoch   12.06.2019</b>
Beginn	<b>16:00 Uhr</b>
Ort	<b>Kreishaus Unna   Freiherr-vom-Stein-Saal C.002-C.003   Friedrich-Ebert-Straße 17   59425 Unna</b>

### **Tagesordnung:**

#### Öffentlicher Teil

- |                 |   |
|-----------------|---|
| <b>Punkt 1</b>  | Bestellung der Schriftführung und ihrer Stellvertretung   |
| <b>Punkt 2</b>  | Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner  |
| <b>Punkt 3</b>  | Jahresbericht der Verbraucherzentrale; Bericht Frau Roth, Verbraucherzentrale Ka-<br>men  |
| <b>Punkt 4</b>  | Budget Fachbereich 53, Gesundheit und Verbraucherschutz - "Kinder- und Jugend-<br>zahngesundheit";                                    |
| <b>Punkt 5</b>  | Zuschüsse zur Unterstützung von Selbsthilfegruppen im Kreis Unna  |
| <b>Punkt 6</b>  | Zuschüsse für die Bekämpfung von Suchtgefahren im Kreis Unna  |
| <b>Punkt 7</b>  | Bericht aus der Gesundheitskonferenz sowie der Suchthilfe gGmbH;<br>mündlicher Bericht  |
| <b>Punkt 8</b>  | Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen, Vorstellung des Arbeitsberei-<br>ches "Junge Selbsthilfe"; mündlicher Bericht |
| <b>Punkt 9</b>  | Sachstand zur Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet des Kreises<br>Unna; mündlicher Bericht                             |
| <b>Punkt 10</b> | Jahresbericht Kennzahlen (WOS und Produkthaushalt); mündlicher Bericht  |

**Punkt 11**                      Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

**Punkt 12**                      Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

Michael Makiolla  
Landrat

**Hinweis:**

Für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse kann ein/e Gebärden- oder Schriftdolmetscher/in für Hörgeschädigte gestellt werden. Eine vorherige Anmeldung ist erforderlich. Kontakt: Stabsstelle Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung des Kreises Unna, Friedrich-Ebert-Str.17, 59425 Unna / Frau Mittmann / Fon 0 23 03 / 27- 15 17 / E-Mail: [diana.mittmann@kreis-unna.de](mailto:diana.mittmann@kreis-unna.de)

## Öffentliche Bekanntmachung

### über die teilweise Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters

Um den aktuellen Anforderungen der Bürger und der Nutzer aus Wirtschaft, Verwaltung, Recht und Wissenschaft an ein Geobasisinformationssystem gerecht zu werden, aktualisiert der Kreis Unna durch den Fachbereich 62 – Vermessung und Kataster– im Rahmen der Herstellung der Amtlichen Basiskarte (ABK) die Angaben zur Lage, zur Tatsächlichen Nutzung und zusätzliche Topographie. Die Veränderungen wurden in den digitalen Datenbestand des Liegenschaftskatasters übernommen.

Für die **Gemeinden Bönen und die Städte Bergkamen, Föndenberg, Kamen, Lünen, Selm, Schwerte, Unna und Werne** wurde eine Aktualisierung durchgeführt und die

- aktuell festgestellten Nutzungen in das Liegenschaftskataster übernommen. Hieraus können sich Abweichungen in der Ertragsmesszahl der Landwirtschaft ergeben.

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster - VermKatG NRW- vom 01. März 2005 (GV. NRW 2005 S. 174) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 25. Oktober 2006 DVOzVermKatG NRW - (GV. NRW 2006 S. 462) in der z. Zt. gültigen Fassung, wird das Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem für die oben angegebenen Kommunen offen gelegt.

Die Offenlegung mit der Möglichkeit der Einsichtnahme erfolgt in der Zeit vom

**11. Juni bis 10. Juli 2019**

jeweils Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr und Dienstag zusätzlich von 14.00 bis 16.30 Uhr oder nach telef. Vereinbarung (02303/27-3062) in den Diensträumen meiner Katasterbehörde im

**Kreishaus Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, Raum B.627 (Katasterauskunft)**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die in der offen gelegten Fortführung des Liegenschaftskatasters nachgewiesenen Veränderungen bzw. Berichtigungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548 / SGV.NRW 320) eingereicht werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Unna, den 24.05.2019

Der Landrat

Fachbereich Vermessung und Kataster

Im Auftrag

Walzok



Zwischen

**der Stadt Kamen, Rathausplatz 1, 59174 Kamen,  
vertreten durch die Bürgermeisterin Elke Kappen**

sowie

**der Gemeinde Bönen, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen,  
vertreten durch den Bürgermeister Stephan Rotering**

und

**der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen,  
vertreten durch den Bürgermeister Roland Schäfer  
- nachstehend auch: „die federführende Kommune“ genannt -**

**(nachstehend zusammen: „die beteiligten Kommunen / Kooperationspartner“)**

wird nachfolgende

**öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 Satz 1 GkG-NRW zum Aufbau  
einer eigenen Breitbandinfrastruktur, deren Betrieb und  
deren Versorgung mit Breitbanddiensten**

geschlossen:



### Präambel

1. Die flächendeckende Versorgung der Einwohner, Einwohnerinnen und Unternehmen in den beteiligten Kommunen mit einem Hochgeschwindigkeitsnetz (NGA) ist ein wichtiger Standortfaktor. Schnelles Internet ist zu einer unverzichtbaren sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur geworden.
2. Der Ausbau eines zukunftsfähigen Hochleistungsbreitbandnetzes ist eine wichtige gemeinsame Aufgabe, da der Verbleib und der Zugang von Menschen sowie die Ansiedlung und der Verbleib von Unternehmen maßgeblich von einer derartig vorhandenen Infrastruktur abhängig gemacht wird. Die beteiligten Kommunen sind sich einig, dass diese Aufgabe in enger Abstimmung geplant und entwickelt werden muss.
3. Als Grundlage für ein konkretes Vorgehen im Sinne einer Projektumsetzung dienen die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie der MICUS Strategieberatung GmbH. Diese steht unter dem Vorbehalt der Umsetzung der Maßnahme.
4. Ziel ist der Eigenaufbau einer flächendeckenden, zukunftsfähigen Breitbandinfrastruktur in den unterversorgten Bereichen der beteiligten Kommunen (z. B. Vollausbau aller Wohn- und Gewerbeobjekte sowie Institutioneller Nachfrager einschl. der Bildungseinrichtungen) mit FTTB („Fibre-to-the-Building“) und NGA-Breitbandversorgung mittels Vermietung/Verpachtung der eigenen Infrastruktur an einen oder mehrere Netzbetreiber.
5. Zur Umsetzung der unter der Ziffer 4 genannten Ziele werden die notwendigen Verfahren durchgeführt, insbesondere (Ausschreibungen) für die Ermittlung eines oder mehrerer Kooperationspartner für den Aufbau einer flächendeckenden Infrastruktur, den Betrieb dieser Infrastruktur für die beteiligten Kommunen sowie die spätere Bereitstellung der Breitbandversorgung, etwaig erforderlich werdende weitere Fördermittelanträge gestellt und zur Strukturierung des Vorhabens ein Projektsteuerer eingesetzt.
6. Die beteiligten Kommunen haben sich zu diesem Zweck zu einer Trägergemeinschaft zusammengeschlossen, deren rechtliche Struktur durch diese Vereinbarung geregelt wird.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die beteiligten Kommunen:

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

1. Die Beteiligten vereinbaren die Fortsetzung der interkommunalen Zusammenarbeit zur Erreichung und Sicherstellung der in der Präambel als Grundlage der Kooperation niedergelegten Ziele.
2. Die Federführung erhält die Stadt Bergkamen (**Delegation**). Diese wickelt die Finanzierung, die Verfahren zur Ermittlung der Kooperationspartner für die Bauleistungen auf dem Gebiet der beteiligten Kommunen, die Vermietung/Verpachtung der Infrastruktur und deren Betrieb im eigenen Namen für die Kooperationspartner ab. Die Stadt Bergkamen beabsichtigt, zu diesem Zweck einen Eigenbetrieb zu gründen.
3. Der Eigenbetrieb der Stadt Bergkamen stellt etwaige Fördermittelanträge als gemeinsamen Antrag des/r Kooperationspartner, soweit der jeweilige Kooperationspartner von der Fördermittelmaßnahme betroffen ist.

### **§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit**

1. Alle beteiligten Kommunen werden sich bei der Umsetzung der Aufgabe eng abstimmen.
2. Die federführende Kommune bedient sich für die Aufgabenwahrnehmung grundsätzlich des eigenen Personals sowie für die technischen und juristischen Fragen der Ausführung des Projekts externer Berater. Auf Anfrage unterstützen die beteiligten Kommunen die federführende Kommune personell bei der Aufgabenwahrnehmung.
3. Die beteiligten Kommunen unterwerfen sich dem Ergebnis der jeweiligen Vergabeverfahren, insbesondere bezüglich der Kosten, aber auch sofern es die technische und juristische Beratung während des Vergabeverfahrens betrifft.

### **§ 3 Finanzielle Regelungen**

1. Die beteiligten Kommunen schaffen vor Vertragsschluss mit den ausgewählten Unternehmen die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Finanzierung der Ausbaumaßnahmen, insbesondere für einen nach positiver Förderentscheidung bei der jeweiligen Kommune gegebenenfalls verbleibenden Eigenanteil in eigener Zuständigkeit und weisen dies der federführenden Kommune zur Rechtfertigung für den Fördergeber nach.

2. Die federführende Kommune übernimmt die gesamte finanzielle Abwicklung für das Projekt. Sie dokumentiert in einer eigenständigen Rechnungslegung (Buchhaltung) den Erfolg des Betriebes zur Aufgabenerfüllung im Sinne dieser Vereinbarung und weist den Kooperationspartnern im Rahmen des Jahresabschlusses, jedoch spätestens bis zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres nach, in welchem Maße Breitbandinfrastruktur auf den jeweiligen Gemeindegebieten geschaffen wurde.
3. Die federführende Kommune verpflichtet sich, den Betrieb nach dieser Vereinbarung wirtschaftlich und der Aufgabe angemessen zu gestalten. Die Kooperationspartner beteiligen sich auf der Basis der planmäßigen Anteile des gänzlich herzustellenden Infrastrukturvermögens am jeweiligen Periodenergebnis unter anderem unter Berücksichtigung etwaiger erforderlicher Vorfinanzierungen sowie unter Beachtung der Berechnungsbeispiele gemäß **Anlage** zu dieser Vereinbarung.

Weichen nach Abschluss des Ausbaus die tatsächlichen Anteile der beteiligten Kommunen an dem insgesamt hergestellten Infrastrukturvermögen von den planmäßigen Anteilen wesentlich ab, wird der Anteil der Kooperationspartner am Periodenergebnis auf Basis der tatsächlichen Anteile an der hergestellten Infrastruktur angepasst. Eine wesentliche Abweichung im Sinne dieser Regelung liegt vor, wenn der Anteil eines Kooperationspartners an dem tatsächlich hergestellten Infrastrukturvermögen um mehr als 10 % von seinem planmäßigen Anteil abweicht. Die Anpassung erfolgt rückwirkend zum Vertragsschluss. Etwaige Überzahlungen der beteiligten Kommunen sind vorrangig mit künftigen Kostenanteilen zu verrechnen.

4. Für den Bereich der Gigabitverbindung der Schulen soll nach Abstimmung der Partner ein Fördermittelverfahren nur für Bergkamen und Kamen durchgeführt werden. Für diesen Bereich erfolgt die Kostenaufteilung entsprechend dem in Nr. 3 Absatz 1 festgelegten Maßstab allein zwischen diesen beiden Vertragspartnern.
5. Die Pachteinnahmen vom Betreiber der herzustellenden Breitbandinfrastruktur sind Teil des zu ermittelnden und abzurechnenden Ergebnisses, soweit Förderbestimmungen dem nicht entgegenstehen.
6. Jede beteiligte Kommune trägt die bei ihr anfallenden, indirekten Aufwendungen im Projekt selbst (z. B. Verwaltungsaufwand für Genehmigungsverfahren, Gremienbegleitung, Informationsaustausche sowie die rechtliche und finanzielle Abwicklung).
7. Die federführende Kommune informiert die übrigen Kooperationspartner bis zum Ende des dritten Quartals (30.09.) des Vorjahres über die erwarteten Ergebnisanteile im dann folgenden Planjahr, damit die beteiligten Kommunen gegebenenfalls entsprechende Haushaltsansätze bilden können.

8. Vorausleistungen auf eine durch Wirtschaftsplan oder sonstige Kalkulation geplante Unterdeckung sind jeweils zu gleichen Teilen zur Halbjahresmitte (1. April und 1. Oktober) durch die federführende Kommune anzufordern.

#### **§ 4 Mitwirkungsrechte**

1. Die Mitwirkung der beteiligten Kommunen erfolgt im Rahmen einer einzurichtenden Lenkungsgruppe. Die Lenkungsgruppe ist berechtigt, der federführenden Kommune Richtlinien für die Aufgabenerfüllung vorzugeben.
2. Jede beteiligte Kommune wird durch ihren Bürgermeister/in bzw. einem von ihr/ihm zu benennenden Vertreter/in in der Lenkungsgruppe vertreten.
3. Die Lenkungsgruppe tritt auf Wunsch von zwei beteiligten Kommunen, mindestens jedoch einmal je Kalenderquartal zusammen. Im Falle des Antrags von zwei Vertragspartnern tritt die Lenkungsgruppe spätestens binnen 14 Tagen nach Vorliegen des Antrags beim Vertreter der federführenden Kommune zusammen.
4. Die Lenkungsgruppe wird von dem Vertreter/der Vertreterin der federführenden Kommune geführt, der die beteiligten Kommunen schriftlich (E-Mail, Telefax u.a.) einlädt. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
5. Für die in § 3 dieser Vereinbarung getroffene Regelung gilt, dass die federführende Kommune den anderen Beteiligten zuvor eine Kalkulation und Abrechnung zum Zwecke der Abstimmung vorlegt. Gleiches gilt für den vom Eigenbetrieb aufzustellenden Wirtschaftsplan und Jahresabschluss.
6. Die Stadt Bergkamen gewährleistet, dass bei einer örtlichen oder überörtlichen Prüfung nach der GO NRW der Gemeinde Bönen bzw. der Stadt Kamen die Prüfbehörden Einsicht in die Unterlagen erlangen.
7. Die für die Ausschreibungsverfahren vorgesehenen Unterlagen (Leistungsverzeichnisse, Gewichtungsfaktoren, etc.) sind im Vorfeld in der Lenkungsgruppe abzustimmen. Die Parteien beraten in der Lenkungsgruppe - im Rahmen des geltenden Vergaberechtes - nach Vorlage der Ausschreibungsergebnisse über die weitere Verfahrensweise der federführenden Kommune.
8. Presseerklärungen in Bezug auf das unter § 1 bezeichnete Vorhaben werden grundsätzlich durch die federführende Kommune nach vorheriger Abstimmung mit den anderen Kooperationspartnern herausgegeben, soweit die Kooperationspartner nicht im Einzelfall Abweichendes vereinbaren.

## **§ 5 Mitwirkungspflichten**

1. Die beteiligten Kommunen verpflichten sich, alle für die Umsetzung des Projekts erforderlichen Unterlagen, Anträge und Genehmigungen vorzubereiten und weiterzuleiten.
2. Auf Aufforderung der federführenden Kommune bzw. einem von der federführenden Kommune benannten Dritten (z.B. technischer oder juristischer Berater) sind die beteiligten Kommunen verpflichtet, der auffordernden Stelle die für die Vergabeverfahren erforderlichen Daten, Unterlagen und Entscheidungen, auf die sie unmittelbaren Zugriff haben oder die mit zumutbarem Aufwand beschafft werden können, so rechtzeitig vorzulegen oder zu übersenden, dass damit insbesondere keine zeitlichen Verzögerungen bei der Ausführung des Projekts entstehen. Im Falle von eintretenden Verzögerungen bleibt vorbehalten, die den Verzug herbeiführende Kommune zur Erstattung/Übernahme der durch den Verzug eventuell entstehenden Mehrkosten heranzuziehen.

## **§ 6 Haftung, Rückforderung von Fördermitteln**

1. Die federführende Kommune haftet im Rahmen der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben gegenüber den beteiligten Kommunen nur für die Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.
2. Kommt es aufgrund eines teilweisen oder vollständigen Widerrufs einer Förderung oder aus sonstigem Grund zu einer Rückforderung bereits ausbezahlter Fördermittel, verpflichten sich die beteiligten Kommunen, diese Fördermittel anteilig zurückzuführen. Der jeweilige Anteil entspricht dem Anteil der Baukosten, die der jeweiligen Kommune zuzurechnen sind, an den Gesamtbaukosten für das Projekt.

## **§ 7 Dauer der Vereinbarung, Kündigung**

1. Diese Vereinbarung endet – ohne dass es einer Kündigung bedarf – mit der Veräußerung des Netzes nach Ende der Zweckbindungsfrist gem. Ziff. 7.9 der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“. Mit Ablauf dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die federführende Kommune sämtliche im Zuge dieser Vereinbarung geschaffenen Vermögenswerte (Aktiva) und Schulden (Passiva) in der Weise auflösen, dass an die jeweiligen beteiligten Kommunen das Saldo im Verhältnis der auf diesen Gebieten geschaffenen passiven Breitbandinfrastruktur verteilt wird.
2. Kann eine Veräußerung nicht erfolgen und wird der Betrieb des Netzes gem. Ziff. 7.9 der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ erneut ausgeschrieben, verpflichten sich die Beteiligten bereits jetzt, die Kooperation für die Dauer der Anschluss-

verpachtung fortzusetzen und eine neue Vereinbarung zu verhandeln. Den Beteiligten steht es frei, in einer neuen Vereinbarung eine von § 7 Abs. 1 S. 2 abweichende Regelung zu treffen.

3. Erweist sich das Gesamtprojekt angesichts der erzielten Ausschreibungsergebnisse nach Beratung durch die beteiligten Kommunen - im Rahmen des geltenden Vergaberechts - in der Lenkungsgruppe gem. § 4 Ziff. 7 als wirtschaftlich nicht darstellbar bzw. nicht finanzierbar, endet diese Vereinbarung mit Mitteilung des negativen Ausschreibungsergebnisses durch die federführende Kommune an die weiteren beteiligten Kommunen, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
4. Die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung während der Laufzeit nach vorstehendem Absatz 1 Satz 1 besteht nicht.
5. Das jederzeitige Recht der Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Jahresende bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Fortsetzung der Vereinbarung aus wirtschaftlichen Gründen für die kündigende Vertragspartei nicht mehr zumutbar ist. Die daraus resultierenden zusätzlichen Aufwendungen einschließlich der Rückzahlung von Fördermitteln hat die kündigende Kommune in vollem Umfang zu übernehmen.
6. Die Kündigung hat den übrigen beteiligten Kommunen gegenüber in schriftlicher Form zu erfolgen.
7. Die Vereinbarung bleibt im Falle der Kündigung einer beteiligten Kommune für die anderen beteiligten Kommunen bestehen.
8. Die federführende Gemeinde zeigt die Beendigung nach Abs. 1, die Fortsetzung nach Abs. 2 oder die Kündigung nach Abs. 5 der Aufsichtsbehörde an.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf das Erfordernis der Schriftform darf nur durch schriftliche Erklärung verzichtet werden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte der Vertrag Lücken aufweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen nicht berührt.
3. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt,

was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Veröffentlichungsblatt des Kreises Unna in Kraft.

Elke Kappen  
Bürgermeisterin der  
Stadt Kamen

Stephan Rotering  
Bürgermeister der  
Gemeinde Bönen

Roland Schäfer  
Bürgermeister der  
Stadt Bergkamen

#### **Anlage:**

Berechnungsbeispiel

Kalkulation

der

Verwaltungskosten

**Anlage 1 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1.1.Alt., Abs. 2 Satz 1 GkG-NRW zum Aufbau einer eigenen Breitbandinfrastruktur, deren Betrieb und deren Versorgung mit Breitbanddiensten**

Die insbesondere zu Beginn des Projektes neben den Bauaufwendungen anfallenden Kosten werden unter den Kommunen wie folgt ermittelt und abgerechnet:

1. Personalaufwendungen
  - 75% einer Stelle bewertet nach EG 12
  - 25 % einer Stelle bewertet nach EG 11
  - 25 % einer Stelle bewertet nach EG 10
  
2. Die Sachkosten eines Arbeitsplatzes werden berechnet nach der Summe der Stellenanteile multipliziert mit den Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes nach Angaben der KGSt für die Kosten eines Arbeitsplatzes
  
3. Für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen (Overheadkosten) werden 20% auf die nach 1. ermittelten Personalkosten zu Grunde gelegt.
  
4. Sonstige durch den Eigenbetrieb getragenen Aufwendungen wie z. B. Prüfungskosten (Nachweis aus der Ergebnisrechnung des Eigenbetriebes)

Die Summe der Aufwendungen wird anhand der Bauaufwendungen auf den unterschiedlichen Gemeindegebieten mit der entsprechenden Gemeinde abgerechnet.

Diese Anlage gilt bis zum Abschluss der Bauphase. Danach wird der Aufwand neu berechnet und einvernehmlich von den Kooperationspartnern festgelegt.



**Aufsichtsbehördliche Genehmigung  
der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung  
zwischen  
der Stadt Kamen, der Gemeinde Bönen und der Stadt Bergkamen  
zum  
Aufbau einer eigenen Breitbandinfrastruktur, deren  
Betrieb und deren Versorgung mit Breitbanddiensten**

Hiermit genehmige ich gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW – vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung die vorstehende, vom Rat der Gemeinde Bönen am 28.03.2019, vom Rat der Stadt Bergkamen am 11.04.2019 und vom Rat der Stadt Kamen am 09.05.2019 beschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Aufbau einer eigenen Breitbandinfrastruktur, deren Betrieb und deren Versorgung mit Breitbanddiensten.

Unna, 28.05.2019

Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
In Vertretung

(L. S.)

Mike-Sebastian Janke  
Kreisdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW – vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) ein Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über diese Vereinbarung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den beteiligten Gemeinden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 28.05.2019

Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
In Vertretung

(L. S.)

Mike-Sebastian Janke  
Kreisdirektor

## Sparkassenzweckverband

des Kreises Unna, der Kreisstadt Unna, der Stadt Kamen, der Stadt Fröndenberg  
und der Gemeinde Holzwickede

---

### Bekanntmachung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Unna, der Kreisstadt Unna, der Stadt Kamen, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede werden zu einer öffentlichen Sitzung, die am Mittwoch, 12. Juni 2019, 15.30 Uhr, im großen Veranstaltungsraum der Sparkasse UnnaKamen, Bahnhofstr. 37, in Unna stattfindet, eingeladen.

#### Tagesordnung:

1. Entlastung der Organe der Sparkasse UnnaKamen für das Geschäftsjahr 2018
2. Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse UnnaKamen gem. § 24 Abs. 4 SpkG NW in Verbindung mit § 25 SpkG NW
3. Entlastung des Verbandsvorstehers des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Unna, der Kreisstadt Unna, der Stadt Kamen, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede
4. Wahl eines Verbandsvorstehers
5. Wahl eines stellvertretenden Mitglieds für den Verwaltungsrat
6. Wahl eines (Verhinderungs-)Vertreters der Sparkasse UnnaKamen für die Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe (SVWL)
7. Informationen zur Arbeit der Stiftungen und zur Spendentätigkeit der Sparkasse UnnaKamen
8. Sonstiges

Unna, 27. Mai 2019

gez. Anja Kolar

Vorsitzende der Verbandsversammlung

Geschäftszeichen  
36.3/25.19.0620.3

Unna, 31. Mai 2019

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/25.19.0620.3	25.03.2019

Empfänger

#### Name

Mariusz Kasprowicz

#### letzte bekannte Anschrift:

Ul. Jeduosci Robotuiczej 45, 05-092 ZOMIANKI, PL POLEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.109

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen  
36.2  
UN00QXXXX5VA22190418

Unna, 27.05.19

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN00QXXXX5VA22190418	27.05.19

Empfänger

**Name**

Alin-Dorel Michi

**letzte bekannte Anschrift:**

Horneburger Str. 56, 45739 Oer-Erkenschwick

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A209

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Heinrich

Geschäftszeichen  
36.2  
UN0NFXX994VA22190508

Unna, 27.05.19

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0NFXX994VA22190508	27.05.19

Empfänger

#### **Name**

Tarek Matar

#### **letzte bekannte Anschrift:**

Am Bellingholz 4A, 59368 Werne

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A209

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Heinrich

Geschäftszeichen  
36.3/33.19.1281.6

Unna, 31. Mai 2019

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/33.19.1281.6	21.05.2019

Empfänger

**Name**

Yongseong Jeon

**letzte bekannte Anschrift:**

Bogungmun 36, SEONBUK-GU, ROK KOREA (SÜD)

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.109

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen  
36,1/0513970

Ort, Datum  
Unna, 28.05.2019

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.1/0513970	

Empfänger

Name
Jakub Kowalczyk

letzte bekannte Anschrift:
Piastowa 2, 09470 Chodkowo, Polen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.1/	A 205

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

van den Akker



Geschäftszeichen  
36.3/45.19.1193.7

Unna, 31. Mai 2019

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/45.19.1193.7	28.05.2019

Empfänger

**Name**

Ahmet Celik

**letzte bekannte Anschrift:**

Imran Sok. 19/21, Yenibosna, 34100 ISTANBUL, TR TÜRKEI

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.109

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen  
36.3/45.19.1622.0

Unna, 31. Mai 2019

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/45.19.1622.0	27.05.2019

Empfänger

**Name**

Jouana Harris

**letzte bekannte Anschrift:**

11031 Round Dale Lane, 77075 HOUSTON TEXAS, USA USA

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.109

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen  
36.3/45.19.0535.0

Unna, 31. Mai 2019

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/45.19.0535.0	29.04.2019

Empfänger

#### Name

Mariana Radu

#### letzte bekannte Anschrift:

Strada. Principala, 707553 TANSA, RO RUMÄNIEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.109

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen  
36.3/45.19.0919.3

Unna, 31. Mai 2019

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/45.19.0919.3	27.05.2019

Empfänger

**Name**

Ruslan Didenko

**letzte bekannte Anschrift:**

Ul. Komuny Paryskiej 56 m.1, 17500 PRILUKI, UA UKRAINE

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.109

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen  
36.3/45.19.0502.3

Unna, 31. Mai 2019

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/45.19.0502.3	27.05.2019

Empfänger

**Name**

Juris Olengouics

**letzte bekannte Anschrift:**

84 Fitzherbert Court, C15 P2T2 SLANE RD, BLACKCASTLE, NAVAN,, IRL IRLAND

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.109

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen  
36.3/45.19.0542.2

Unna, 31. Mai 2019

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/45.19.0542.2	29.04.2019

Empfänger

#### Name

Gheorghe Moise

#### letzte bekannte Anschrift:

Str. G. Toparceanu nr. 2 bl. B6 sc. A et.3 ap. 16, MUN. CIMPULUNG JUD. ARGES, RO RUMÄNIEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.109

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen  
36.2-  
UN0ZRXX740VA12190528

Ort, Datum  
Unna, 28.05.19

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.2-UN0ZRXX740VA12190528	28.05.19

Empfänger

**Name**

Ibris, Costel

**letzte bekannte Anschrift:**

Bahnhofstr. 19, 59199 Bönen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A 210

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Christiane Jeusche

Geschäftszeichen  
36.3/25.19.1173.8

Unna, 31. Mai 2019

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/25.19.1173.8	09.04.2019

Empfänger

**Name**

Dragu Vasile

**letzte bekannte Anschrift:**

Cavsilor Nr. 5, OANCEA BRAILA, RO RUMÄNIEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.109

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Hering



Geschäftszeichen  
36.2  
UN0PJXX164VA12190514

Ort, Datum  
Unna, 29.05.19

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0PJXX164VA12190514	29.05.2019

Empfänger

**Name**

Thorsten Fleck

**letzte bekannte Anschrift:**

Karlstr. 10A, 59427 Unna

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A210

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Meckfessel

Geschäftszeichen  
36.3/35.19.0463.1

Unna, 31. Mai 2019

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/35.19.0463.1	29.05.2019

Empfänger

#### **Name**

Aram Gabrieliyan

#### **letzte bekannte Anschrift:**

Dmitrovskaya 33/241, MOSKAU, RUS RUSSISCHE FÖDERATION

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	B.227

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen  
36.3/25.19.0922.9

Unna, 31. Mai 2019

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/25.19.0922.9	16.04.2019

Empfänger

#### Name

Janusz Zurowski

#### letzte bekannte Anschrift:

Ul. Ofiarkatynia 26, 37-700 PRZEMYSL, PL POLEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.109

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen  
36.3/25.19.0953.9

Unna, 31. Mai 2019

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/25.19.0953.9	17.04.2019

Empfänger

**Name**

Krzysztof Perz

**letzte bekannte Anschrift:**

Os. Wojska Polskiego 24/10, 62-065 GRONZISK WLKP, PL POLEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.109

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen  
36.3/33.19.1209.3

Unna, 31. Mai 2019

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/33.19.1209.3	13.05.2019

Empfänger

**Name**

Zeljko Pantelic

**letzte bekannte Anschrift:**

Nema Ulice 094b, 36000 KRAIJEVO, SRB SERBIEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.109

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen  
36.3/45.19.1056.6

Unna, 31. Mai 2019

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/45.19.1056.6	09.05.2019

Empfänger

**Name**

Lukasz Slominski

**letzte bekannte Anschrift:**

Wroclawska 194, 63-800 GOSTYN, PL POLEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.109

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen  
36.3/33.19.1093.7

Unna, 31. Mai 2019

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/33.19.1093.7	17.04.2019

Empfänger

#### Name

Katarzyna Kucuk

#### letzte bekannte Anschrift:

ul. OSIEDLE POMORSKIE 3 / 26, 65-547 ZIELONA GÓRA, PL POLEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.109

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen  
36.3/33.19.1145.3

Unna, 31. Mai 2019

**Öffentliche Zustellung**

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/33.19.1145.3	22.05.2019

Empfänger

**Name**

Horacio Manuel da Silva Pinto

**letzte bekannte Anschrift:**

Ot. A. S Miguel Ct. 25, 2080 ALMEIRIM, P PORTUGAL

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.109

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Hering



Geschäftszeichen  
36.2  
LÜN MJXX258VA12190531

Ort, Datum  
Unna, 31.05.2019

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
LÜN MJXX258VA12190531	31.05.19

Empfänger

**Name**

Kalied Dahman

**letzte bekannte Anschrift:**

Gahmener Str. 231, 44532 Lünen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.210

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Hilbig

Geschäftszeichen  
36.2  
UN0TYXX366VA12190531

Unna, 31.05.19

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0TYXX366VA12190531	31.05.19

Empfänger

**Name**

Thorsten Fleck

**letzte bekannte Anschrift:**

Karlstraße 10 A, 59427 Unna

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A209

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Heinrich

---

**Herausgeber:** Kreis Unna - Der Landrat

Das Amtsblatt des Kreises Unna kann einzeln und im Abonnement bezogen werden.

Die Abonnementkosten betragen 13,00 € jährlich.

**Bestellungen sind**

**zu richten an:** Kreis Unna – Der Landrat

Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

Friedrich-Ebert-Straße 17 | 59425 Unna | Fon 0 23 03 / 27-14 17

---